

Die Große Kreisstadt Selb erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung für die Benutzung des Rathaussaals im Rathaus der Großen Kreisstadt Selb**

### § 1 – Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Saals im Rathaus der Großen Kreisstadt Selb ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr für den Saal als Trauzimmer beträgt 80,00 Euro je Eheschließung / Schließung von Lebenspartnerschaften.
- (3) In der Pauschale sind die Kosten für die zur Verfügung gestellten Sektgläser nicht enthalten. Die Gebühr beträgt pauschal 20,00 Euro.

### § 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der nach § 3 der Benutzungssatzung für den Saal im Rathaus der Großen Kreisstadt Selb benannte Verantwortliche der Benutzung.

### § 3 – Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung des beantragten Trautermens.

### § 4 – Fälligkeit

Die Gebühren werden grundsätzlich mit dem Entstehen sofort zur Zahlung fällig und sind vor der Benutzung im Voraus auf das Konto der Stadt Selb IBAN: DE81780500000430011288 bei der Sparkasse Hochfranken zu überweisen oder beim Standesamt der Großen Kreisstadt Selb bar einzuzahlen. Bei nicht eingezahlter Gebühr ist die Benutzung grundsätzlich nicht möglich.

### § 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Selb, den 01.10.2015

Ulrich Pöttsch  
Oberbürgermeister